

► Leserforum

Hausbesuch mit Kooperationsvertrag: Wann dürfen die Nrn. 0010 und 1000 GOZ nebeneinander berechnet werden?

| FRAGE: „Bei Ihrer Gegenüberstellung BEMA und GOZ im Kooperationsvertrag (AAZ 05/2023, Seite 4 ff.) ist mir aufgefallen, dass Sie bei der GOZ-Abrechnung die Positionen 0010 und 1000 nebeneinander abrechnen. Soweit mir bekannt ist, ist das nur möglich, wenn der Behandler wechselt (z. B. Zahnarzt die Nr. 0010 und Prophylaxekraft die Nr. 1000). Oder ist das im Kooperationsvertrag anders?“ |

ANTWORT: Die Bestimmungen der Nrn. 1000 bis 1020 GOZ enthalten in der Tat die Einschränkung, dass sie nur dann in Zusammenhang mit Leistungen wie der eingehenden Untersuchung nach Nr. 0010 GOZ berechnungsfähig sind, wenn diese Leistung anderen Zwecken dient und in der Rechnung begründet wird (vgl. Bundeszahnärztekammer, GOZ-Kommentar, Stand: August 2022, Seite 50, online unter iww.de/s8188).

Während die Kombination der genannten Leistungen in den Beispielsfällen korrekt dargestellt ist, wurde allerdings versäumt, den Hinweis auf die Untersuchung und Beratung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Beitrag einzufügen. In der Onlineversion des Beitrags wurde dies inzwischen nachgeholt. Vielen Dank für Ihren Hinweis!

► E-Versand von Behandlungsunterlagen

Verschlüsseln von Röntgenaufnahmen separat abrechenbar?

| FRAGE: „Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag gelesen, wonach Röntgenbilder und Rechnungen auf elektronischem Wege nur verschlüsselt versendet werden dürfen (Beitrag online vom 16.05.2023, Abruf-Nr. 47777164). Darf man das Verschlüsseln der Röntgenbilder separat berechnen?“ |

ANTWORT: Ich sehe für die separate Berechnung einer Verschlüsselung von Röntgenbildern grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Die Verantwortung für eine entsprechend ordnungsgemäße – datenschutzkonforme – Versendung liegt bei der Praxis. Wenn Röntgenbilder versendet werden, dann geschieht das i. d. R. zur Weiterbehandlung und/oder ist das Teil der Wahrnehmung der Verpflichtung zur Erledigung des Einsichts-/Auskunftsrechts des Betroffenen. Solche Anfragen sind mit Blick auf die DSGVO-Vorschriften nicht kostenpflichtig (Art. 15 DSGVO).

MERKE | Bekanntlich hat der Bundesgerichtshof die Frage der „Reichweite des unionsrechtlichen Anspruchs des Patienten gegen seinen Arzt auf kostenfreie Zurverfügungstellung einer ersten Kopie seiner in der Patientenakte verarbeiteten personenbezogenen Daten und der Möglichkeit einer Beschränkung dieses Anspruchs durch eine nationale Regelung“ dem EuGH vorgelegt (BGH, EuGH-Vorlagebeschluss vom 29.03.2022, Az. VI ZR 1352/20). Nach den dortigen Ausführungen ist nicht damit zu rechnen, dass eine Inrechnungstellung für den – verschlüsselten – Versand von Unterlagen begründet werden kann. Schließlich stellt sich unabhängig davon, dass inzwischen einige Verschlüsselungsprogramme kostenlos sind, die Frage, wie eine Kostenberechnung hätte aussehen sollen.

Beantwortet von RAin, FAin MedR Anja Mehling, Hamburg



Hier mobil
in AAZ 05/2023
weiterlesen

ARCHIV



IHR PLUS IM NETZ

GOZ-
Kommentar
(BZÄK)



Hier mobil
auf iww.de/aaz
weiterlesen

ARCHIV



Keine Rechtsgrund-
lage für separate
Berechnung der
Verschlüsselung